OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-551283/4/BZ

Datum:
Linz, 20. August 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Zauner über die Beschwerde des K.V., vertreten durch M. Rechtsanwälte GmbH, L., X, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 26. Jänner 2018, GZ: BBV/WA020031Z.B, betreffend Abweisung des Antrags auf neuerliche Fristverlängerung zur Wiederaufnahme der Wasserbenutzung und Erlöschen des Wasserbenutzungsrechtes mit der Postzahl X

A. zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen und der angefochtene Bescheid mit der Maßgabe bestätigt, dass die Wortfolge „mit Ablauf des 31.12.2017“ durch die Wortfolge „spätestens mit Ablauf des 31.12.2017“ ersetzt wird und die Rechtsgrundlagen um „§ 27 Abs. 1 lit. g“ ergänzt werden.

B. und fasst den B e s c h l u s s :

II. Das Kostenersatzbegehren wird als unzulässig zurückgewiesen.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz (im Folgenden: belangte Behörde) vom 26. Jänner 2018, GZ: BBV/WA020031Z.B, wurde unter Spruchpunkt I. gemäß §§ 27 Abs. 1 lit. c, 29 sowie 98 Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959) der Antrag der Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) vom 18. Dezember 2017 auf neuerliche Fristverlängerung bis zum 31. Oktober 2020 zur Wiederaufnahme der Wasserbenutzung abgewiesen und wurde festgestellt, dass das mit Bescheid der belangten Behörde vom 1. Juli 2002, GZ: 501/WA020031E, an die Bf befristet bis 31. Dezember 2017 verliehene und im Wasserbuch der Stadt Linz unter Postzahl X eingetragene Wasserbenutzungsrecht für die Grundwasserentnahme zur Anspeisung von WC-Anlagen im „X“ in L., X, Grundstück Nr. Y, KG L., mit Ablauf des 31. Dezember 2017 erloschen ist.

Unter Spruchpunkt II. wurde ausgesprochen, dass allfällige, durch das Erlöschen des Wasserbenutzungsrechtes entbehrlich gewordene, nicht im Grundbuch eingetragene Dienstbarkeiten ebenfalls zum selben Zeitpunkt als erloschen gelten.

Unter Spruchpunkt III. wurden der Bf folgende letztmalige Vorkehrungen vorgeschrieben, die bis spätestens 2 Monate nach Rechtskraft des Bescheides durchzuführen sind:

„1. Aus dem Brunnen sind die Pumpen einschließlich der Druckleitung und sonstiger Ausrüstungsteile wie Rohrhalterungen etc. auszubauen.

2. Der vollständig leere Bohrbrunnen ist dann mit kontaminationsfreiem Schottermaterial der Qualitätsklasse A2-G entsprechend dem Bundes-Abfallwirtschaftsplan 2011 bis 1 m unter Kellersohle aufzufüllen. Dazu ist die Verwendung von gewaschenem Kies zweckmäßig.

3. Danach ist die verbleibende Rohrstrecke (1 m Länge) bis zur Kellersohle mit Beton aufzufüllen und so dauerhaft dicht zu verschließen.

4. Die einzelnen Rückbaumaßnahmen und die eingesetzten Materialien sind mit Fotos zu dokumentieren. Die Fotos sind nach erfolgtem Brunnenrückbau gemeinsam mit einer Bestätigung der ausführenden Fachfirma, dass der Brunnenrückbau gemäß den o.a. Auflagen erfolgt ist, an die Wasserrechtsbehörde zu übermitteln.“

I.2. Gegen diesen Bescheid hat die Bf rechtzeitig Beschwerde, datiert mit 5. März 2018, erhoben und die Abänderung des angefochtenen Bescheides dahingehend, dass dem Fristverlängerungsantrag vom 18. Dezember 2017 zur Wiederaufnahme der Wasserbenutzung für die Grundwasserentnahme zur Anspeisung von WC-Anlagen im „X“ in L. sowie zur Errichtung und zum Betrieb der hiefür erforderlichen Anlagen bis zum 31. Oktober 2020 stattgegeben und von der Vorschreibung letztmaliger Vorkehrungen ersatzlos Abstand genommen werde, in

eventu die Aufhebung des angefochtenen Bescheides und Zurückverweisung der Rechtssache zur neuerlichen Verhandlung und Entscheidung durch die Behörde, beantragt. Weiters wurde beantragt, die belangte Behörde zum Ersatz der Kosten des Beschwerdeverfahrens an die Bf binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution zu verpflichten.

Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass nicht bestritten werde, dass der Tatbestand der Bestimmung des § 27 Abs. 1 lit. g WRG 1959 durch die Nichtbetreibung des gegenständlichen Nutzwasserbrunnens und die Entfernung des Wasserzählers und der Unterwasserpumpe erfüllt sei. Die belangte Behörde hätte jedoch § 27 Abs. 2 WRG 1959 rechtsirrig angewendet, da nach dem Wortlaut dieser Bestimmung die Wasserrechtsbehörde die Frist „bis zu 5 Jahre“ verlängern könne. Diese Phrase sei nicht eindeutig verständlich. Deshalb müsse der Gesetzeswortlaut im Sinn der grammatikalischen Interpretation hinterfragt werden, um zu einem schlüssigen Ergebnis zu gelangen. Wenn der Gesetzgeber gewollt hätte, dass die 3-Jahres-Frist des § 27 Abs. 1 lit. g WRG 1959 lediglich auf 5 Jahre zu verlängern ist, hätte er die Formulierung anders gewählt. Er hätte sich vielmehr den Phrasen „auf bis zu 5 Jahre“ oder „um bis zu 2 weitere Jahre“ bedient, um Rechtssicherheit zu gewährleisten. Deshalb könne § 27 Abs. 2 WRG 1959 nur so verstanden werden, dass die Frist des § 27 Abs. 1 lit. g WRG 1959 um bis zu 5 Jahre verlängert werden kann. Aufgrund verschiedener technischer Umgestaltungen des Restaurantbereiches sei weiterhin eine Unterbrechung der Wasserbenutzung eingetreten und somit aufgrund außerordentlicher und wirtschaftlicher Schwierigkeiten eine Wasserbenutzung nicht möglich, weshalb die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Fristverlängerung gegeben seien. Zudem würde ein Verfahrensmangel vorliegen, da der Bf zum Prüfbericht des Amtssachverständigen für Gewässerschutz, der in der Zuschrift vom 2. Jänner 2018 angeführt werde, kein Parteiengehör eingeräumt worden sei.

I.3. Die belangte Behörde hat mit Schreiben vom 27. März 2018 die gegenständliche Beschwerde mit ihrem Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt.
Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat gemäß § 2 VwGVG durch eine Einzelrichterin zu entscheiden.

II.1. Im Rahmen eines Parteiengehörs hat die rechtsfreundlich vertretene Bf bekanntgegeben, dass sie auf die Durchführung einer mündlichen Beschwerdeverhandlung verzichten wird, weil das Beschwerdeverfahren im Wesentlichen Rechtsfragen betreffe. Zur Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 12. Juli 1988, 87/07/0079, auf die im Schreiben des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich hingewiesen wurde, hat die Bf ausgeführt, dass diese nicht einschlägig sei, weil dort die Beschwerdeführer Erklärungen abgegeben hätten, in denen sie eine Fristerstreckung auf insgesamt 5 Jahre geltend machen und dazu

ein bestimmtes Datum (1. März 1987) geltend gemacht worden wäre. Die in der Beschwerde revidierte Frage der Auslegung des § 27 Abs. 2 WRG 1959 wäre somit nicht Gegenstand des Verwaltungsgerichtshofverfahrens gewesen.
Zu der im Rahmen des Parteiengehörs entsprechend dem Beschwerdevorbringen ebenso übermittelten Stellungnahme des Amtssachverständigen für Gewässerschutz wurde keine Stellungnahme erstattet.

II.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat nach Einsichtnahme in die Beschwerde und den vorgelegten Verwaltungsakt festgestellt, dass der Sachverhalt unstrittig ist. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte schon gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG ungeachtet eines Parteienantrags abgesehen werden, da die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und dem auch nicht Art. 6 EMRK bzw. Art. 47 GRC (civil right) entgegen steht. Es waren ausschließlich Rechtsfragen zu beurteilen. Im Übrigen hat die Bf auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung verzichtet.

II.3. Es steht - ergänzend zur Darstellung des Verfahrenslaufes in den Punkten I.1. bis II.1. - folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

Der Bf wurde mit Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 1. Juli 2002, GZ: 501/WA020031E, die wasserrechtliche Bewilligung für die Grundwasserentnahme zur Anspeisung von WC-Anlagen im „X“ in L., X, Grundstück Nr. Y, KG L., sowie zur Errichtung der hiefür erforderlichen Anlagen, befristet bis 31. Dezember 2017 erteilt. Dieses Wasserbenutzungsrecht ist im Wasserbuch der Stadt Linz unter der Wasserbuch-Postzahl X eingetragen.

Ein Amtssachverständiger für Gewässerschutz hat im Zuge eines Ortsaugenscheines am 9. Juni 2010 festgestellt, dass der gegenständliche Nutzwasserbrunnen nicht betrieben wird und die Entnahmepumpe abgeschaltet ist. Anlässlich eines erneuten Ortsaugenscheines durch den Amtssachverständigen am 10. Dezember 2010 wurde festgestellt, dass der gegenständliche Nutzwasserbrunnen nach wie vor nicht betrieben wird. Weiters wurde festgestellt, dass bereits der Wasserzähler entfernt wurde.

Im Zuge eines Ortsaugenscheines am 30. Oktober 2012 stellte der Amtssachverständige für Gewässerschutz fest, dass die Nutzwasseranlage nicht betrieben wird und die Unterwasserpumpe aus dem Brunnen entfernt wurde.

Mit Bescheid der belangten Behörde vom 17. Juni 2013, GZ: 501/WA020031U, wurde aufgrund des Antrags der Bf vom 31. Mai 2013 gemäß § 27 Abs. 2 WRG 1959 die Frist zur Wiederaufnahme der Wasserbenutzung bis 31. Dezember 2014 verlängert.

Mit Bescheid der belangten Behörde vom 8. Jänner 2015, GZ: 501/WA020031V, wurde aufgrund des neuerlichen Antrags der Bf vom 30. Dezember 2014 gemäß § 27 Abs. 2 WRG 1959 die Frist zur Wiederaufnahme der Wasserbenutzung bis 31. Dezember 2015 verlängert.

Mit Bescheid der belangten Behörde vom 18. März 2016, GZ: BBV/WA020031X, wurde der Antrag der Bf vom 28. Dezember 2015 auf neuerliche Fristverlängerung bis 31. Dezember 2016 zur Wiederaufnahme der Wasserbenutzung gemäß § 27 Abs. 2 WRG 1959 abgewiesen und festgestellt, dass das unter Postzahl X eingetragene Wasserbenutzungsrecht gemäß §§ 27 Abs. 1 lit. g und 27 Abs. 2 WRG 1959 mit Ablauf des 31. Dezember 2015 erloschen ist.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat der gegen diesen Bescheid erhobenen Beschwerde mit Erkenntnis vom 24. Oktober 2016, GZ: LVwG-550853/2/Wim/BZ, stattgegeben, den angefochtenen Bescheid aufgehoben und die Frist zur Wiederaufnahme der Wasserbenutzung für das mit Bescheid vom 1. Juli 2002, GZ: 501/WA020031E, bewilligte Wasserbenutzungsrecht entsprechend dem Antrag bis 31. Dezember 2016 verlängert.

Mit Bescheid der belangten Behörde vom 22. November 2016, GZ: BBV/WA020031Z, wurde aufgrund des neuerlichen Antrags der Bf vom 11. November 2016 gemäß § 27 Abs. 2 WRG 1959 die Frist zur Wiederaufnahme der Wasserbenutzung bis 31. Dezember 2017 verlängert.

Mit Schriftsatz vom 18. Dezember 2017 hat die Bf gemäß § 27 Abs. 2 WRG 1959 beantragt, neuerlich die Frist zur Wiederaufnahme der Wasserbenutzung zur Vermeidung eines Erlöschens des Wasserbenutzungsrechtes bis 30. Oktober 2020 zu verlängern, weil aufgrund außerordentlicher und wirtschaftlicher Schwierigkeiten derzeit eine Wasserbenutzung nicht möglich sei und für die technische Neugestaltung, gegebenenfalls auch zur Änderung des Wasserrechtsbescheides technische Planungs- und Vorbereitungsmaßnahmen und privatrechtliche Vereinbarungen mit dem Restaurantbetreiber erforderlich seien.

Mit dem angefochtenen Bescheid hat die belangte Behörde wie unter I.1. dargestellt entschieden.

Die Unterwasserpumpe, als wesentlicher Anlagenteil, ohne den die Wasserversorgungsanlage nicht betrieben werden kann, ist zumindest seit 30. Oktober 2012 ausgebaut und ist eine Wasserbenutzung jedenfalls seit diesem Zeitpunkt nicht mehr möglich.

Ein Wiederverleihungsantrag wurde von der Bf nicht gestellt.

II.4. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich zweifels- und widerspruchsfrei aus dem Verwaltungsakt und wird auch nicht bestritten. Insbesondere hat die Bf in der Beschwerde ausdrücklich festgehalten, dass der Tatbestand des § 27 Abs. 1 lit. g WRG 1959 erfüllt ist und unter anderem auch ausgeführt, dass „[...] weiterhin eine Unterbrechung der Wasserbenutzung eingetreten und [...] eine Wasserbenutzung nicht möglich [ist]“. Dass kein Antrag auf Wiederverleihung des Wasserbenutzungsrechtes innerhalb der Frist des § 21 Abs. 3 WRG 1959 gestellt wurde, ergibt sich schon daraus, dass sich ein solcher nicht im Akt befindet und wurde auch nicht behauptet, dass ein solcher Antrag gestellt wurde.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

III.1. Gemäß § 27 Abs. 1 lit. c Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959) erlöschen Wasserbenutzungsrechte durch Ablauf der Zeit bei befristeten und durch den Tod des Berechtigten bei höchstpersönlichen Rechten sowie durch dauernde Einschränkung oder Untersagung nach § 21a.

Nach § 21 Abs. 3 WRG 1959 können Ansuchen um Wiederverleihung eines bereits ausgeübten Wasserbenutzungsrechtes frühestens 5 Jahre, spätestens 6 Monate vor Ablauf der Bewilligungsdauer gestellt werden. Wird das Ansuchen rechtzeitig gestellt, hat der bisher Berechtigte Anspruch auf Wiederverleihung des Rechtes, wenn öffentliche Interessen nicht im Wege stehen und die Wasserbenutzung unter Beachtung des Standes der Technik erfolgt. Der Ablauf der Bewilligungsdauer ist in diesem Fall bis zur rechtskräftigen Entscheidung über das Ansuchen um Wiederverleihung gehemmt; wird gegen die Abweisung eines Ansuchens um Wiederverleihung der Verwaltungsgerichtshof oder der Verfassungsgerichtshof angerufen, wird die Bewilligungsdauer bis zur Entscheidung dieses Gerichtes verlängert. Im Widerstreit mit geplanten Wasserbenutzungen gilt eine solche Wasserbenutzung als bestehendes Recht im Sinne des § 16.

Gemäß § 27 Abs. 1 lit. g WRG 1959 erlöschen Wasserbenutzungsrechte durch den Wegfall oder die Zerstörung der zur Wasserbenutzung nötigen Vorrichtungen, wenn die Unterbrechung der Wasserbenutzung über 3 Jahre gedauert hat, wobei der Wegfall oder die Zerstörung wesentlicher Teile der Anlage dem gänzlichen Wegfall oder der gänzlichen Zerstörung gleichzuhalten ist.

Nach § 27 Abs. 2 WRG 1959 kann die Wasserrechtsbehörde die im Abs. 1 lit. g bestimmte Frist bei Vorliegen außerordentlicher oder wirtschaftlicher Schwierigkeiten bis zu 5 Jahre verlängern.

III.2. Die belangte Behörde hat mit dem angefochtenen Bescheid einerseits ausgesprochen, dass der Antrag der Bf auf neuerliche Fristverlängerung bis zum 31. Oktober 2020 abgewiesen wird und andererseits das Erlöschen des in Rede

stehenden Wasserbenutzungsrechtes gestützt auf § 27 Abs. 1 lit. c WRG 1959 festgestellt.

Es sind daher gegenständlich die Erlöschenstatbestände nach § 27 Abs. 1 lit. c und lit. g WRG 1959 zu prüfen.

III.3.1. Erlöschen durch Ablauf der Zeit:
Befristete Wasserbenutzungsrechte erlöschen gemäß § 27 Abs. 1 lit. c WRG 1959 durch Ablauf der Zeit. Diese Wirkung tritt ex lege ein. Der nach § 29 leg. cit. vorgesehene Feststellungsbescheid hat bloß deklarative Bedeutung (vgl. VwGH 23.2.2012, 2010/07/0076; 27.7.2017, Ra 2017/07/0014, mwN).

Nach den Feststellungen wurde die gegenständliche wasserrechtliche Bewilligung befristet bis 31. Dezember 2017 erteilt. Ein Wiederverleihungsantrag wurde innerhalb der Frist des § 21 Abs. 3 WRG 1959 nicht gestellt, sodass der Ablauf der Bewilligungsdauer nicht gehemmt wurde.

Im Ergebnis ist das gegenständliche Wasserbenutzungsrecht daher jedenfalls mit Ablauf des 31. Dezember 2017 erloschen.

III.3.2. Erlöschen durch den Wegfall oder die Zerstörung der zur Wasserbenutzung nötigen Vorrichtungen:
Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes kann eine Wasserbenutzungsanlage nur dann als bestehend angesehen werden, wenn die Ausübung der verliehenen Wasserbenutzungsrechte möglich ist. Jeder Teil einer Anlage, ohne den diese nicht betrieben werden kann, muss als „wesentlicher Teil der Anlage“ im Sinne des § 27 Abs. 1 lit. g WRG 1959 gelten. Die Möglichkeit, weggefallene oder zerstörte Anlagenteile zu ersetzen, mag in der Regel zwar gegeben sein, doch hat der Gesetzgeber an die Tatsache der Unterbrechung der Wasserbenutzung durch bestimmte Zeit das Erlöschen des Wasserrechtes geknüpft, sodass es nicht darauf ankommen kann, ob eine Anlage reparaturfähig ist oder nicht. Für das Erlöschen eines Wasserbenutzungsrechtes im Grunde des § 27 Abs. 1 lit. g WRG 1959 ist allein der Umstand maßgebend, ob sich die zur Wasserbenutzung erforderlichen Anlagen schon über 3 Jahre in einem betriebsunfähigen Zustand befunden haben. Ist diese Voraussetzung erfüllt, so erlischt das Wasserbenutzungsrecht kraft Gesetzes; der hierüber im Einzelfall ergehende Bescheid hat lediglich deklarative Bedeutung (vgl. VwGH 30.10.2008, 2005/07/0156).

Weiters hat der Verwaltungsgerichtshof in seiner Entscheidung vom 12. Juli 1988, 87/07/0079, ausgesprochen, dass eine den Zeitraum von 5 Jahren ab dem Zeitpunkt, ab dem eine Wasserbenutzungsanlage infolge Betriebsuntauglichkeit nicht mehr verwendet wurde, überschreitende Verlängerung der Erlöschensfrist nicht in Betracht kommt.

Verfahrensgegenständlich ist der wesentliche Anlagenteil, ohne den die Wasserversorgungsanlage nicht betrieben werden kann, die Unterwasserpumpe, unstrittig jedenfalls mit 30. Oktober 2012 ausgebaut worden.
Strittig ist in diesem Zusammenhang, ob § 27 Abs. 2 WRG 1959 eine Verlängerung der 3-Jahres-Frist des § 27 Abs. 1 lit. g WRG 1959 um weitere 5 Jahre oder auf insgesamt 5 Jahre normiert.

Nach der zitierten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist nach Ansicht der erkennenden Richterin klargestellt, dass die in § 27 Abs. 1 lit. g WRG 1959 normierte Frist auf insgesamt 5 Jahre verlängert werden kann (vgl. in diesem Sinne auch Oberleitner/Berger, WRG-ON 1.04 § 27 Rz 10 [Stand: Juli 2016, rdb.at] sowie Bumberger/Hinterwirth, WRG^2, § 27 K2 und K8).

Die Ansicht, dass diese Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einschlägig wäre, kann nicht geteilt werden. Vielmehr handelt es sich um einen vergleichbaren Fall, da das Höchstgericht in diesem Erkenntnis ausführte, dass „aufgrund [der] getroffenen Feststellung der Betriebsuntauglichkeit der Anlage seit 1. März 1982 eine Verlängerung der Erlöschensfrist über den 1. März 1987 hinaus keinesfalls in Betracht gekommen wäre“.

Die Wasserversorgungsanlage befand sich somit schon über 5 Jahre in einem betriebsunfähigen Zustand, sodass das Wasserbenutzungsrecht grundsätzlich mit Ablauf des 30. Oktober 2017 kraft Gesetzes erloschen ist.
Ob das Wasserbenutzungsrecht aufgrund der von der belangten Behörde mit Bescheid vom 22. November 2016, GZ: BBV/WA020031Z, ausgesprochenen Fristverlängerung zur Wiederaufnahme der Wasserbenutzung bis 31. Dezember 2017 mit 30. Oktober 2017 oder mit 31. Dezember 2017 erloschen ist, kann im gegenständlichen Fall dahingestellt bleiben, da das Wasserbenutzungsrecht jedenfalls mit Ablauf des 31. Dezember 2017 erloschen ist.

Zusammenfassend ist daher festzuhalten, dass das gegenständliche Wasserbenutzungsrecht jedenfalls spätestens mit Ablauf des 31. Dezember 2017 erloschen ist.

III.4. Im Ergebnis war daher die Beschwerde als unbegründet abzuweisen und der angefochtene Bescheid mit der Maßgabe der Spruchkorrektur zu bestätigen.

IV. Gemäß § 17 VwGVG iVm § 74 Abs. 1 AVG hat jeder Beteiligte die ihm im Verwaltungsverfahren erwachsenden Kosten selbst zu tragen.

Während gemäß § 35 VwGVG ein Anspruch der obsiegenden Partei auf Ersatz ihrer Aufwendungen durch die unterlegene Partei im Verfahren über Beschwerden

wegen Ausübung verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt (Maßnahmenbeschwerde) festgelegt ist, wird dementgegen für das Administrativverfahren keine Kostenersatzpflicht der unterlegenen Partei nominiert (vgl. dazu Eder/Martschin/Schmid, Das Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte, § 35 K1f).

Da es sich im gegenständlichen Verfahren um eine Beschwerde in einem Administrativverfahren handelt, war - unabhängig davon, ob die Bf mit ihrer Eingabe erfolgreich war - das Kostenersatzbegehren als unzulässig zurückzuweisen.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, da die Rechtslage nach den maßgeblichen Bestimmungen klar und eindeutig ist. Zudem liegt sowohl zu § 27 Abs. 1 lit. c und g sowie zur Frage der Verlängerung der Frist nach § 27 Abs. 2 WRG 1959 bereits Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes vor und entspricht die Entscheidung dieser Rechtsprechung.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zauner